

13/SN-42/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 980/85

A-6010 Innsbruck, am 6. Februar 1984

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

GESETZENTWURF

GE/19

8. FEB. 1984

1984-02-16

La Mavac

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1984); Begutachtung

Zu Zahl: 94 103/30-III/5/83 vom 10. Jänner 1984

Gegen den übersandten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1984 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Interessen der Länder werden vor allem durch die geplante Änderung des § 18 a Abs. 2 berührt, wonach künftig der Grundlehrgang grundsätzlich den Ländern übertragen werden soll. Da den Ländern die Möglichkeit offen bleibt, einer solchen Übertragung nicht zuzustimmen, entsteht durch die Novelle keine unmittelbare Verpflichtung für die Länder. In den Erläuterungen zur Änderung des § 18 a Abs. 2 ist zur Klarstellung erwähnt, daß die im § 18 a Abs. 3 enthaltene Kostenregelung auch für die Länder gelte. Da diese vom Begriff "Rechtsträger" erfaßt seien, erübrige sich eine Änderung dieser Bestimmung.

./.

- 2 -

Bei einer Übertragung des Grundlehrganges auf die Länder muß jedenfalls gewährleistet sein, daß ihnen die Kosten vom Bund zur Gänze zu ersetzen sind. Dies sollte im § 18 a Abs. 3 in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise unmittelbar und nicht durch Verweisung auf eine andere Norm (§ 41 Abs. 2), die überdies bloß sinngemäß anzuwenden ist, normiert werden.

Angeregt wird auch, im Zuge der geplanten Novellierung die Strafbestimmungen der §§ 58 ff des Zivildienstgesetzes zu verschärfen. Insbesondere haben sich die für die Verwaltungsübertretungen vorgesehenen Strafobergrenzen als zu niedrig erwiesen. Die Strafen, die Präsenzdiener bei gleichartigen Delikten zu gewärtigen haben, sind wesentlich strenger (vgl. z.B. die §§ 9 bis 11 des Militärstrafgesetzes).

Weiters wäre es wünschenswert, das Zivildienstgesetz dem Inkrafttreten der Novelle wiederzuverlautbaren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Shübit